

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postverendung fl. 1.60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 38.

Sonntag, 17. September 1899.

30. Jahrg.

A u n d m a c h u n g e n .

Communal-Unterrealsschule.

Die Aufnahmsprüfungen für die 1. Classe, sowie die Wiederholungsprüfungen werden am Montag den **18. d. Mts.** um 8 Uhr vormittags abgehalten.

Die Einschreibungen in die 2., 3. und 4. Classe finden am **selben Tage** von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags statt.

Das Schuljahr wird am **19. d. Mts.** um 8 Uhr vormittags mit dem Heiligengeistfeste eröffnet.

Die Direction.

In Gemäßheit der §§ 18 und 19 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-Z.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der gefertigte Vermessungsbeamte zum Zwecke der Entgegennahme von Anmeldungen über eingetretene Veränderungen im Grundbesitze und zu sonstigen Evidenzhaltungsamts-handlungen an den Tagen **10., 11. und 12. October 1899** im Locale des Gemeindeamtes zu Dornbirn anwesend sein wird.

Es wollen daher die Grundbesitzer an den bezeichneten Tagen bei dem gefertigten Vermessungsbeamten in Angelegenheit der Evidenzhaltung des Katasters Anmeldungen oder sonstige auf statthafte Veränderungen im Grundbesitze bezügliche Nachweisungen beibringen oder mündliche Erklärungen abgeben.

Feldkirch, am 9. September 1899.

Der Evidenzhaltungs-Di-
rektor
Widemann.

Gast- und Schankhäuser.

Da die h. a. Anordnung vom 20. Dezember 1892, Zl. 16.731, betreffend Erleichterung der Preise der Speisen, Getränke, Zimmer und Nebenleistungen in den Gast- u. Schankhäusern nicht überall genau befolgt wird, wird hienit in Republi-
kation derselben folgendes bekannt gegeben:

Die Erleichterung der Preise in Gast- und Schankhäusern hat mit Rücksichtnahme auf § 16 der Gewerbe-Gesetz-Novelle sich auf alle Berechtigungen, welche dem betreffenden Gast- und Schankwirth erteilt wurden, zu erstrecken und sind daher nicht nur die Preise der Speisen und Getränke, sondern nur die Berechtigung sub a. Beherbergung von Fremden erteilt wurde, auch die Preise für die Zimmer sammt den damit verbundenen Nebenleistungen, als Bedienung, Beheizung, Beleuchtung, Wäsche etc. und zwar nur die Preise für gewisse Jahreszeiten verschieden sind, die Preise dementsprechend an einem für die Gaste leicht sichtbaren Ort anzubringen und ebenso für die Berechtigung sub lit. g. (Haltung von erlaubten Spielen) die Preise in den Spielzimmern ersichtlich zu machen.

Die Uebertretungen der gemäß § 52 der Gewerbe-Gesetz-Novelle getroffenen Anordnung werden nach § 131 Gewerbesordnung bestraft.

Feldkirch, am 12. Juli 1899.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

Nach § 21 des V.-Sch.-G. kann am Schlusse des Schuljahres Schülern, welche das 14. Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, aber im nächsten haben Jahre d. i. Ende April 1900 vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig inne haben, aus erheblichen Gründen von der Bezirkschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

Wer auf diese Rücksicht Anspruch zu machen willens ist, hat sich zu diesem Zwecke morgen Montag den **18. September d. Zs.** von 9—11 Uhr vormittags an die betreffende Schulleitung zu wenden und seinen Anspruch mündlich anzumelden.

Nach Ablauf dieses Termines werden keine solche Anmeldungen mehr entgegengenommen.

Dornbirn, am 17. September 1899.

Der Districtschulth.

Die Urliste der nach dem Gesetze vom 23. Mai 1873 zum Geschwornenamt Verufenen liegt nach § 6 des genannten Gesetzes seit Donnerstag den **14. d. Mts.** durch acht Tage lang im Gemeindeamt Thür Nr. 9 zu jedermanns Einsicht auf.

Jedem Beteiligten steht es frei, während dieser Frist wegen Uebergehung gesetzlich verurtheilt oder wegen Enttagung gesetzlich unzulässiger Personen in die Liste, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch beim Bürgermeister zu erheben oder in gleicher Weise seine Befreiungsgründe geltend zu machen.

Dornbirn, am 3. September 1899.

Die Gemeindeverwaltung.

Die Ausstellung und Prämiiierung der Zuchthuten mit Saugfloßen, dann von 1—2-jährige Hengstfloßen für sämtliche Vereinsbezirke des Landes Vorarlberg findet am **25. September d. Z.** nachmittags **2 1/2 Uhr** auf dem Marktplatz in Dornbirn statt, wozu die näheren Bestimmungen in der September-Nummer 365 der Vereins-Mittheilungen enthalten sind.

Am gleichen Tage und am gleichen Orte wird auch die Schlussbeurtheilung event. Prämiiierung der für die Winterperiode des Jahres 1899 aufgestellten Zuchthengste stattfinden.

Bregenz, am 12. September 1899.

Die Vorsteher des vorarlbergischen
Landwirthschafts-Vereines.